

**Satzung
zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt
Magdeburg**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Seite 288); des § 39 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Seite 288, 341) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2015 folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Hiermit wird die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17 vom 27. April 2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 23 vom 04. Juli 2014, aufgehoben.

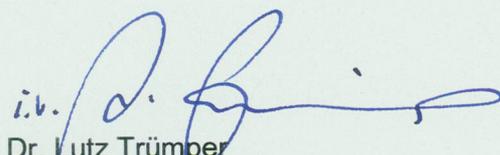
**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 13.08.2015

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

i.v.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg



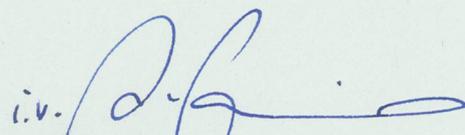
Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 18.08.2015

i.v.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel